

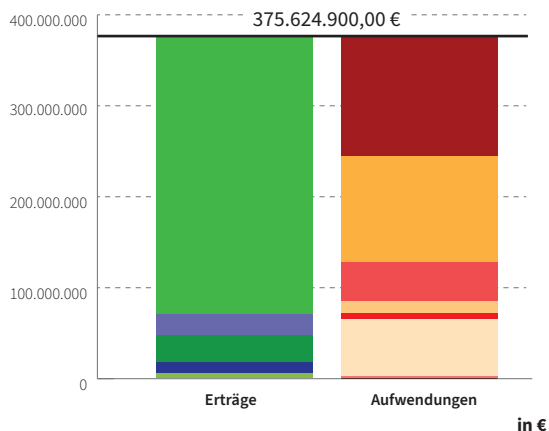


**WAS GESCHIEHT MIT  
MEINER KIRCHENSTEUER?**

Zahlen – Fakten – Wissenswertes

# DER HAUSHALT DER DIÖZESE REGENSBURG KdÖR IN ZAHLEN

## Erträge und Aufwendungen – Planzahlen für den Haushalt 2025



### Erträge

Kirchensteuer	305.605.000,00
Staats- und sonstige Zuschüsse	22.466.600,00
Pfründe und Vermögenserträge	30.457.900,00
sonstige Erträge	11.667.700,00
Rücklagenveränderung	5.427.700,00
<b>Summe</b>	<b>375.624.900,00</b>

### Aufwendungen

Personalaufwendungen	131.010.500,00
Haushaltszuschüsse	117.155.900,00
Investitionszuschüsse	42.233.300,00
Verbandsabgaben	13.848.200,00
Versorgungszuschüsse	6.300.000,00
sonstige Aufwendungen	64.892.000,00
Vermögensaufwendungen	185.000,00
Rücklagenveränderung	0,00
<b>Summe</b>	<b>375.624.900,00</b>

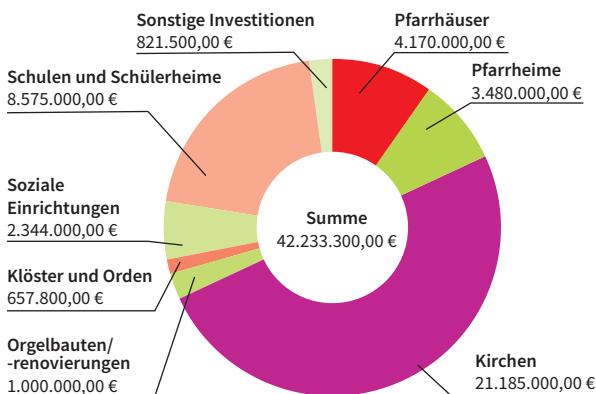
**Saldo** **0,00**

## Geplante Erträge und Aufwendungen der Diözese Regensburg KdÖR im Haushaltsjahr 2025

Bereiche	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)	Saldo Erträge / Aufwendungen (in €)
Diözesanleitung	4.254.800,00	54.901.200,00	-50.646.400,00
Allgemeine Seelsorge	22.127.300,00	196.429.600,00	-174.302.300,00
Besondere Seelsorge	1.199.400,00	12.698.400,00	-11.499.000,00
Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	16.147.700,00	47.831.400,00	-31.683.700,00
Soziale Dienste	520.500,00	21.029.700,00	-20.509.200,00
Über-, außerdiözesane und überpfarrliche Aufgaben	877.900,00	15.967.200,00	-15.089.300,00
Finanzen und Versorgung	19.333.100,00	19.271.500,00	61.600,00
Steuern	305.736.500,00	7.495.900,00	298.240.600,00
<b>Summe</b>	<b>370.197.200,00</b>	<b>375.624.900,00</b>	<b>-5.427.700,00</b>

Von den gesamten Aufwendungen fließen 2025 laut Plan 209.128.000,00 € in den Bereich der Seelsorge. Insbesondere betreffen diese die 631 Pfarreien in der Diözese mit einem Betrag von 174.985.300,00 € für u. a. Personal, Pauschal- und Investitionszuschüsse.

## Für das Haushaltsjahr 2025 sind folgende Investitionszuschüsse geplant



# WISSENSWERTES ZUR KIRCHENSTEUER

---



## Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Bayern mit einem Umlagesatz in Höhe von 8 % erhoben.



## Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe über die Sonderausgaben bei der Einkommensteueranmeldung abziehbar. Somit reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.



## Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Nur wer mit Einkommensteuer belastet ist, muss auch Kirchensteuer entrichten. Soweit keine Einkommensteuer zu entrichten ist (beispielsweise bei Arbeitslosen oder Geringverdienern) fällt auch keine Kirchensteuer an.

Durch den Grundfreibetrag (für 2025: 12.084 Euro) und den Kinderfreibetrag (für 2025: 9.600 Euro bei Zusammenveranlagung) wird erst Kirchensteuer fällig, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten sind. Sofern bei Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird über § 51a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Kirchensteuer gesetzlich geregelt, dass die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer durch die Kinderfreibeträge zusätzlich vermindert wird.



## Sind Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von der Kirchensteuer befreit?

Nein. Alle Beschäftigten der Kirche sind kirchensteuerpflichtig. Auch Bischöfe und Priester.



## Werden Einnahmen und Ausgaben von unabhängiger Seite kontrolliert?

Ja. Dafür sorgt unter anderem der Diözesansteuerausschuss, der sich mehrheitlich aus fachkundigen Laien und Priestern zusammensetzt. Dieser Ausschuss verabschiedet den Haushalt. Darüber hinaus prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer die Einhaltung und Durchführung des Haushalts.



## Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Die Erhebung der Kirchensteuer wird in Deutschland seit 1919 durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung garantiert, nicht zuletzt als Ersatz für die beschlagnahmten Kirchengüter während der Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluss 1803). Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Art. 140 GG übernommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden im Einzelnen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.



**Haben Sie noch Fragen?  
Dann treten Sie gerne mit uns in Kontakt:**

Katholisches Kirchensteueramt im Bistum Regensburg  
Erhardigasse 3  
93047 Regensburg

Mail: [kirchensteueramt@bistum-regensburg.de](mailto:kirchensteueramt@bistum-regensburg.de)

**Impressum**

Herausgeber Bischöfliches Ordinariat  
Kontakt Niedermünstergasse 1,  
93047 Regensburg

Fotografie Sabrina Melis, Adobestock  
Gestaltung creativconcept werbeagentur GmbH